

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER DUALEN HOCHSCHULE GERA-EISENACH

Nr. 4/2019, 04. Dezember 2019

Inhalt	Seite
Wahlordnung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 27. November 2019	2
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOSO) vom 27. November 2019	16

Herausgeber:
Präsident der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
Weg der Freundschaft 4
07546 Gera

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über die Bibliothek der Dualen Hochschule zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (<https://www.dhge.de/DHGE/Downloads.html>) zur Verfügung.

Wahlordnung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

vom

27. November 2019

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), die folgende Wahlordnung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach. Der Senat hat die Ordnung am 27. November 2019 beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 27. November 2019 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlrecht
- § 4 Wahlorgane
- § 5 Stimmabgabe, Termin und Ort der Stimmenauszählung, öffentliche Bekanntmachungen
- § 6 Wahlausschreibung
- § 7 Wählerverzeichnis
- § 8 Wahlvorschläge und vorläufige Kandidatenliste
- § 9 Zulassung der Wahlvorschläge und endgültige Kandidatenliste
- § 10 Stimmzettel, Verfahren der elektronischen Wahl und Stimmabgabe
- § 11 Technische Anforderungen der elektronischen Wahl
- § 12 Stimmenauszählung
- § 13 Feststellung und Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl
- § 14 Wahlprüfung
- § 15 Erwerb der Rechtsstellung eines Mitglieds
- § 16 Wiederholungs- und Nachwahl
- § 17 Verlust der Rechtsstellung eines Mitglieds
- § 18 Nachrücken
- § 19 Mitglieder nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Grundordnung
- § 20 Stellvertretung, Ruhen des Mandats
- § 21 Gleichstellungsbestimmung
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Durchführung der Wahlen zum Senat der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule) gemäß § 4 Abs. 4 der Grundordnung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in der Fassung vom 20. März 2019 (im Weiteren: Grundordnung) und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer im Senat nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Grundordnung und § 10 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung werden für eine Amtszeit von drei Jahren, die Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter im Senat nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Grundordnung für eine Amtszeit von drei Jahren und die Mitglieder der Studierenden im Senat nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Grundordnung für eine Amtszeit von einem Jahr in nach den Gruppen getrennten Wahlen gewählt.
- (2) Gewählt wird in freier, geheimer und gleicher Wahl. Die Wahlvorschläge erfolgen als Einzelvorschläge durch Selbstnominierung der Kandidaten. Die Verteilung der durch eine Wahl zu besetzenden Sitze innerhalb der jeweiligen Gruppe erfolgt in der Reihenfolge der Anzahl der Stimmen, die die einzelnen Kandidaten der Gruppe bei der Wahl erhalten haben, beginnend mit der höchsten Stimmenzahl (Mehrheitswahl); bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge der betreffenden Kandidaten das Los durch Ziehung durch den Wahlleiter bei der Auszählung der Stimmen nach § 12.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer hat jeder Wähler drei Stimmen, die er auf bis zu drei Kandidaten beliebig verteilen kann (Möglichkeit der Stimmenkumulation).
- (4) Bei der Wahl der Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter hat jeder Wähler eine Stimme.
- (5) Bei der Wahl der Mitglieder der Gruppe der Studierenden hat jeder Wähler eine Stimme.
- (6) Die Wahlen werden als internetbasierte Online-Wahl (im Weiteren: elektronische Wahl) durchgeführt. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze gewahrt sind. Der Zeitraum für die Stimmabgabe (Wahlfrist) wird durch den Wahlvorstand festgelegt und muss mindestens dreizehn volle Kalendertage umfassen.
- (7) Arbeitstage im Sinne dieser Ordnung sind die Wochentage von Montag bis Freitag mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen des Freistaats Thüringen.
- (8) Der Beginn der Amtszeiten der gewählten Mitglieder des Senats ist in der Regel der 1. Oktober. Die Wahlen zum Senat sollen in der Regel im 2. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres durchgeführt werden.

§ 3 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind nur Personen, die Mitglieder der Hochschule nach Maßgabe von § 21 Abs. 1 und 2 ThürHG und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Das Wahlrecht einer Person ist auf die Gruppe beschränkt, der sie angehört.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 1. der Wahlleiter,
 2. der Wahlvorstand.
- (2) Kandidaten dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören; gehören sie dem Wahlvorstand an, scheiden sie mit der Einreichung des Wahlvorschlags aus dem Wahlvorstand aus.
- (3) Wahlleiter ist der Kanzler. Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, führt die Geschäfte des Wahlvorstands und leitet dessen Sitzungen. Er bestimmt einen Stellvertreter aus dem Kreis des Wahlvorstands; der Stellvertreter des Wahlleiters muss ein am Campus Eisenach tätiges Mitglied der Hochschule sein.
- (4) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden sowie je zwei wahlberechtigten Vertretern der Gruppe der Hochschullehrer, der Gruppe der Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden. Die Vertreter der Gruppen nach Satz 1 werden durch den Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Senat bestellt. Die Amtszeit der Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer und der Gruppe der Mitarbeiter im Wahlvorstand beträgt jeweils drei Jahre, die Amtszeit der Vertreter der Gruppe der Studierenden ein Jahr; eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Wahlvorstand aus, wird umgehend ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit des ursprünglichen Mitglieds bestellt; Satz 2 findet entsprechend Anwendung.
- (5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind. Sitzungen des Wahlvorstands können in Form von Videokonferenzen ortsübergreifend zwischen den beiden Campus der Hochschule durchgeführt werden.
- (6) Der Wahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet hochschulöffentlich. Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Wahlvorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere zur Überwachung des Wahlverfahrens und zur Ermittlung des Wahlergebnisses, Hilfskräfte (Wahlhelfer) hinzuziehen.

- (8) Über die Sitzungen des Wahlvorstands, über dessen Tätigkeiten und über die Ermittlung des Wahlergebnisses sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sollen insbesondere Ort und Zeit der Sitzungen, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung und den Verlauf der Sitzung sowie alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besondere Vorkommnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Wahlleiter und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen, soweit in dieser Wahlordnung nicht etwas anderes geregelt ist.
- (9) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlvorstands und hinzugezogene Hilfskräfte sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

§ 5

Stimmabgabe, Termin und Ort der Stimmenauszählung, öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Der Zeitraum und das Verfahren zur Stimmabgabe im Rahmen der elektronischen Wahl nach § 2 Absatz 6, Termin und Ort der Stimmenauszählung sowie die Form der öffentlichen Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung werden durch den Wahlvorstand festgelegt. Die öffentlichen Bekanntmachungen (Aushänge u. Ä.) erfolgen stets örtlich an beiden Campus der Hochschule sowie, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, auf der Homepage der Hochschule.
- (2) Wenn in Bekanntmachungen Einspruchs- oder Vorschlagsfristen enthalten sind, darf die öffentliche Bekanntmachung nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden.

§ 6

Wahlausschreibung

- (1) Der Wahlleiter hat die Wahl durch Aushang einer Wahlausschreibung spätestens 56 Kalendertage vor dem Tag der Stimmenauszählung öffentlich bekannt zu machen. Die Wahlausschreibung wird zudem per E-Mail an die amtlichen E-Mail-Adressen der Professoren und Mitarbeiter der Hochschule sowie an die bei der Hochschule hinterlegten E-Mail-Adressen der an der Hochschule immatrikulierten Studierenden verschickt, soweit die jeweiligen Gruppen zur Wahl aufgefordert sind.
- (2) Die Wahlausschreibung muss enthalten:
 1. das zu wählende Organ, die zur Wahl aufgeforderten Gruppen, die Zahl der auf die betreffenden Gruppen entfallenden Sitze sowie die jeweilige Amtszeit und deren Beginn, für die die zu wählenden Mitglieder des Organs gewählt werden,
 2. einen Hinweis auf die hochschulöffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses mit Orts- und Zeitraumangabe,
 3. einen Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis mit Angabe der dafür geltenden Frist,
 4. den Hinweis, dass die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts von der Eintragung in das Wählerverzeichnis abhängt,
 5. die Aufforderung, Wahlvorschläge in Form der Selbstnominierung der Kandidaten nach § 2 Absatz 2 Satz 2 einzureichen, sowie die hierfür geltenden Fristen,

6. einen Hinweis, dass nur zugelassene Wahlvorschläge gewählt werden können,
 7. die Orte und Zeiträume des Aushangs der vorläufigen Kandidatenliste nach § 8 Absatz 3 und 4 sowie der endgültigen Kandidatenliste nach § 9 Absatz 4,
 8. den Hinweis, dass die Wahl in Form der internetbasierten Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt wird,
 9. den Tag, an dem die Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten versendet werden,
 10. den Zeitraum zur Stimmabgabe,
 11. den Termin und den Ort der öffentlichen Stimmenauszählung,
 12. einen Hinweis auf die Bekanntmachung der Wahlordnung,
 13. den Wahlleiter und seinen Stellvertreter sowie deren amtliche Post- und E-Mail-Adressen.
- (3) In der Wahlausschreibung sind die Gruppen nachdrücklich aufzufordern, ihre Wahlvorschläge so aufzustellen, dass Frauen und Männer ihrem Anteil in den Gruppen entsprechend im Senat vertreten sein können.

§ 7

Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlleiter führt ein Wählerverzeichnis. Dieses ist gegliedert nach den Gruppen. Im Wählerverzeichnis ist jeder Wahlberechtigte mit Namen und Vornamen aufzuführen sowie
1. bei Zugehörigkeit zur Gruppe der Hochschullehrer oder zur Gruppe der Mitarbeiter mit Angabe des Hauptamts und des Campus der überwiegenden Tätigkeit des Wahlberechtigten und
 2. bei Zugehörigkeit zur Gruppe der Studierenden mit Angabe des Studienjahrs und der Studienrichtung, in denen der Wahlberechtigte immatrikuliert ist.
- Zur Unterscheidbarkeit von Wahlberechtigten kann bei Bedarf das Geburtsdatum zusätzlich im Wählerverzeichnis aufgeführt werden. Das Wählerverzeichnis ist in zweifacher Ausfertigung vorzuhalten, um es an beiden Campus der Hochschule zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Bibliothek auszulegen. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem Tag der Wahlausschreibung und dauert 10 Arbeitstage.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, innerhalb des Zeitraums der Auslegung des Wählerverzeichnisses an Arbeitstagen während der Öffnungszeiten der Bibliothek am jeweiligen Campus in das Wählerverzeichnis Einsicht zu nehmen.
- (3) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb des Zeitraums der Auslegung des Wählerverzeichnisses beim Wahlleiter Einspruch erheben. Der Wahlleiter trifft hierüber unverzüglich eine vorläufige Entscheidung. Innerhalb von einer Woche entscheidet der Wahlvorstand endgültig über die Einsprüche. Er kann Entscheidungen des Wahlleiters aufheben und durch eigene ersetzen. Die Entscheidungen sind dem Einspruchserhebenden sowie den Betroffenen durch den Wahlleiter mitzuteilen.
- (4) Ab Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses erfolgt die Eintragung oder Streichung von Personen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch so-

wie von Amts wegen in Fällen offensichtlicher Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses. Streichungen wegen Verlust der Hochschulmitgliedschaft sind bis zum letzten Kalendertag vor dem Kalendertag der Versendung der Wahlunterlagen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 möglich.

- (5) Wer erst nach Ende der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses Mitglied der Hochschule wird, kann nicht mehr in dieses Wählerverzeichnis eingetragen werden.
- (6) Verliert eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person innerhalb des Zeitraums bis zum letzten Kalendertag vor dem Kalendertag der Versendung der Wahlunterlagen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 seine Mitgliedschaft an der Hochschule, so ist diese Person nach Bekanntwerden des Verlusts der Mitgliedschaft von Amts wegen in Anwendung von Absatz 4 unverzüglich aus dem Wählerverzeichnis zu streichen. Erfolgt der Verlust der Mitgliedschaft aufgrund von § 75 Abs. 1 ThürHG oder aufgrund des Versterbens der Person, findet keine Benachrichtigung über die Streichung statt. Ansonsten ist die Person unverzüglich durch den Wahlleiter über die Streichung aus dem Wählerverzeichnis und deren Grund zu benachrichtigen. In diesem Fall hat die betreffende Person die Möglichkeit, innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Benachrichtigung Einspruch gegen die Streichung aus dem Wählerverzeichnis beim Wahlleiter einzulegen; der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Wahlvorschläge und vorläufige Kandidatenliste

- (1) Die Kandidaten nominieren sich selbst als Einzelwahlvorschläge durch schriftliche und persönlich unterzeichnete Mitteilung an den Wahlleiter unter Angabe des Namens und Vornamens sowie bei Zugehörigkeit zur Gruppe der Studierenden unter Angabe des Studienjahres und der Studienrichtung, in denen der betreffende Kandidat immatrikuliert ist; die Zusendung der Mitteilung in digitaler Form ist zulässig.
- (2) Die Wahlvorschläge sind spätestens 42 Kalendertage vor dem Tag der Stimmenaushöhlung bis 15:00 Uhr bei dem Wahlleiter einzureichen (Einreichungsfrist). Der Widerruf eines Wahlvorschlags kann durch den betreffenden Kandidaten nur bis spätestens 35 Kalendertage vor dem Tag der Stimmenaushöhlung bis 15 Uhr schriftlich und persönlich unterzeichnet gegenüber dem Wahlleiter erklärt werden (Widerrufsfrist); ansonsten gilt der Wahlvorschlag gleichzeitig als Zustimmung des Kandidaten, die Wahl gegebenenfalls auch anzunehmen. Die Einreichung eines Widerrufs nach Satz 2 in digitaler Form ist zulässig.
- (3) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag das Datum und die Uhrzeit des Eingangs; Entsprechendes gilt für eine Widerrufserklärung nach Absatz 2 Satz 2. Der Wahlleiter nimmt den Wahlvorschlag zusammen mit den nach § 7 Absatz 1 im Wählerverzeichnis niedergelegten Angaben in eine vorläufige Kandidatenliste auf, die nach den Gruppen zu gliedern ist. Im Fall des Widerrufs eines Wahlvorschlags streicht der Wahlleiter den betreffenden Kandidaten unverzüglich aus der Kandidatenliste.
- (4) Der Wahlleiter sorgt für die Bekanntmachung der vorläufigen Kandidatenliste durch örtlichen Aushang an beiden Campus ab dem Tag der Wahlausschreibung bis zur Feststellung der endgültigen Kandidatenliste nach § 9 Absatz 4; die Vorläufigkeit der Kandidatenliste ist auf dem Aushang deutlich zu kennzeichnen. Bei Änderungen der vorläufigen Kandidatenliste ist deren Aushang spätestens am folgenden Arbeitstag zu

aktualisieren. Die Wahlvorschläge sind auf der Kandidatenliste in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter zu veröffentlichen.

- (5) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort nach Eingang auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Stellt er Mängel fest, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlags berühren, so soll er unverzüglich auf ihre Beseitigung hinwirken.
- (6) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel bereits eingereichter Wahlvorschläge behoben werden.
- (7) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

§ 9

Zulassung der Wahlvorschläge und endgültige Kandidatenliste

- (1) Der Wahlvorstand beschließt spätestens 31 Kalendertage vor dem Tag der Stimmentauszählung in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (2) Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht wurden oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen.
- (3) Weist der Wahlvorstand einen Wahlvorschlag zurück, hat der Wahlleiter dies dem betroffenen Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Der betroffene Kandidat kann gegen die Entscheidung des Wahlvorstands binnen zwei Arbeitstagen Einspruch bei dem Wahlleiter einlegen; über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand.
- (4) Endgültig nicht zugelassene Wahlvorschläge sind von der Kandidatenliste zu streichen. Alle abschließend zugelassenen Wahlvorschläge werden in ihrer Gesamtheit durch den Wahlleiter in einer endgültigen Kandidatenliste festgehalten, er sorgt für deren unverzügliche öffentliche Bekanntmachung, spätestens jedoch 21 Kalendertage vor dem Tag der Stimmentauszählung, bis zum Tag der Stimmentauszählung. Auf die Abgeschlossenheit der endgültigen Kandidatenliste ist deutlich hinzuweisen; die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter zu veröffentlichen.

§ 10

Stimmzettel, Verfahren der elektronischen Wahl und Stimmabgabe

- (1) Für jede Gruppe werden unter Verantwortung des Wahlleiters amtliche Stimmzettel in elektronischer Form hergestellt (elektronische Stimmzettel).
- (2) Auf dem Stimmzettel sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge auf der endgültigen Kandidatenliste nach § 9 Absatz 4 neben- oder untereinander aufzuführen. Bei jedem Wahlvorschlag sind der Name und Vorname des zugelassenen Kandidaten aufzuführen. Zur Unterscheidbarkeit der Kandidaten ist bei Bedarf das Geburtsdatum zusätzlich mit anzugeben. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Kandidaten vorsehen. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen höchstens abgegeben werden dürfen.

- (3) Der Wahlleiter sorgt bis spätestens zum Beginn des Zeitraums zur Stimmabgabe für die Zusendung der amtlichen Wahlunterlagen an die im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen. Der Versand dieser Wahlunterlagen erfolgt elektronisch per E-Mail an die amtlichen E-Mail-Adressen der Hochschullehrer und Mitarbeiter der Hochschule sowie an die bei der Hochschule hinterlegten E-Mail-Adressen der an der Hochschule immatrikulierten Studierenden, soweit die jeweiligen Gruppen zur Wahl aufgefordert sind.
- (4) Die amtlichen Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten zum Wahlportal sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (6) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (7) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands zulässig. Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (8) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlvorstand über das weitere Verfahren; § 16 gilt entsprechend.

§ 11

Technische Anforderungen der elektronischen Wahl

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (10) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (11) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (12) Die Wähler sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 12

Stimmenauszählung

- (1) Die Stimmenauszählung zur Ermittlung des Wahlergebnisses wird öffentlich durch den Wahlvorstand durchgeführt. Der Wahlleiter kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Raum der Stimmenauszählung verweisen.
- (2) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands notwendig. Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abge-

gebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Es sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler innerhalb der betreffenden Wahlperiode jederzeit reproduzierbar machen.

§ 13

Feststellung und Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand stellt auf Grund der Stimmenauszählung als Ergebnis der Wahl gesondert für jede Gruppe fest
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind,
 6. die Reihenfolge der Kandidaten nach Stimmen gemäß § 2 Absatz 2 (Rangliste),
 7. die damit zu Mitgliedern des Senats gewählten Kandidaten.Im Fall einer Nachwahl nach § 16 Absatz 2 ergänzt die Rangliste der Nachwahl die Rangliste der Hauptwahl der betreffenden Gruppe durch Anfügung an deren Ende.
- (2) Mitglieder im Senat können nur Kandidaten werden, die wenigstens eine Stimme erhalten haben.
- (3) Der Wahlleiter macht das Ergebnis der Wahl unverzüglich durch örtlichen Aushang an beiden Campus sowie darüber hinaus die Namen der zu Mitgliedern des Senats gewählten Kandidaten auf der Homepage der Hochschule bekannt. Er hat zugleich auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung hinzuweisen sowie die Anfechtungsfrist und die Stelle, bei der die Wahl angefochten werden kann, mitzuteilen.
- (4) Der Wahlleiter darf frühestens nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode die betreffenden Wahlunterlagen vernichten und die Datensätze der betreffenden Wahl löschen. Die Vernichtung und das Löschen sind aktenkundig zu machen.
- (5) Bleiben nach einer Wahl noch Sitze im Senat für eine Gruppe unbesetzt, so sind die Wahlberechtigten bei der Bekanntmachung des Wahlergebnisses darauf hinzuweisen,
 1. dass und wie viele Sitze für die Gruppe noch unbesetzt sind und
 2. dass eine Nachwahl für die unbesetzt gebliebenen Sitze nach § 16 Absatz 2 nur auf schriftlichen Antrag unter Beifügung eines Wahlvorschlags (Selbstnominierung des Antragstellers) durchgeführt wird.

Auf die Hinweise nach Satz 1 wird verzichtet, wenn die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe innerhalb von sechs Monaten endet.

§ 14 Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann das Ergebnis der Wahl in seiner Gruppe bis zum siebten Arbeitstag nach dessen öffentlicher Bekanntmachung anfechten (Anfechtungsfrist). Die Anfechtung ist schriftlich beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Anfechtungsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Anfechtungsfrist können weitere Anfechtungsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Wird das Ergebnis einer Wahl angefochten, ist durch den Wahlvorstand eine Wahlprüfung vorzunehmen.
- (2) Der Wahlvorstand kann eine Wahlprüfung auch von Amts wegen vornehmen.
- (3) Im Rahmen der Wahlprüfung beschließt der Wahlvorstand in folgender Weise:
 1. Hätte ein Kandidat gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
 2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist durch den Wahlvorstand eine Wiederholungswahl nach § 16 anzuordnen.
 3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung vorzunehmen. § 13 findet entsprechend Anwendung.
 4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist eine Wahlanfechtung zurückzuweisen.

§ 15 Erwerb der Rechtsstellung eines Mitglieds

- (1) Mit der Feststellung des Ergebnisses der Wahl durch den Wahlvorstand, gegebenenfalls nach Abschluss einer etwaigen Wahlprüfung nach § 14, erwerben die gewählten Kandidaten jeweils die Rechtsstellung eines Mitglieds im Senat für die jeweilige Amtszeit ab deren Beginn gemäß der Wahlausschreibung.
- (2) Die gewählten Mitglieder und die nicht berücksichtigten Kandidaten sind vom Wahlleiter schriftlich zu benachrichtigen; den nicht berücksichtigten Kandidaten ist mitzuteilen, welchen Platz sie in der Reihenfolge im Fall des Nachrückens nach § 18 für ihre Gruppe einnehmen.

§ 16 Wiederholungs- und Nachwahl

- (1) Eine Wiederholungswahl ist im Fall von § 14 Absatz 3 Nr. 2 für die betreffende Gruppe durchzuführen. Das Ergebnis der Hauptwahl ist dann als Ganzes für die betreffende Gruppe ungültig. Bei der Wiederholungswahl wird aufgrund der Wahlvorschläge und des Wählerverzeichnisses der Hauptwahl gewählt. Die Wahlvorschläge können nur soweit geändert werden, wie sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder ein Kandidat nicht mehr wählbar ist. Personen, die ihr Wahlrecht verloren haben, werden im Wählerverzeichnis gestrichen; hierfür wird vor Bekanntmachung der Wiederho-

lungswahl das Wählerverzeichnis auf Aktualität überprüft. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Neuwahl.

- (2) Die Durchführung einer Nachwahl für eine Gruppe ist möglich, wenn
 1. nicht alle Sitze für die Gruppe im Senat besetzt werden konnten oder
 2. wenn ein Mitglied der Gruppe innerhalb seiner Amtszeit aus dem Senat ausscheidet und kein Kandidat mehr als Mitglied nach § 18 nachrücken kann.

Für die Beschlussfähigkeit des Senats in diesen Fällen gilt § 25 Abs. 1 ThürHG entsprechend. Eine Nachwahl nach Satz 1 wird durchgeführt, falls ein Wahlberechtigter der betreffenden Gruppe dies schriftlich beim Wahlleiter (Kanzler) unter Beifügung eines Wahlvorschlags (Selbstnominierung) beantragt. Die Nachwahl erfolgt nur bezüglich derjenigen Sitze im Senat, die nach Satz 1 nicht mit Mitgliedern besetzt sind. Als Kandidaten der Nachwahl können nur Personen zugelassen werden, die nicht bereits Mitglieder des Senats sind. Bei der Nachwahl wird aufgrund des Wählerverzeichnisses der Hauptwahl gewählt. Personen, die ihr Wahlrecht verloren haben, werden im Wählerverzeichnis gestrichen; hierfür wird vor Bekanntmachung der Nachwahl das Wählerverzeichnis auf Aktualität überprüft. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Senats endet zu demselben Zeitpunkt mit dem die Amtszeit geendet hätte, wenn das Mitglied bereits bei der Hauptwahl gewählt worden wäre; liegt dieser Zeitpunkt nicht mehr als sechs Monate in der Zukunft, ist von der Nachwahl abzusehen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Neuwahl.

- (3) Besteht die Notwendigkeit für eine Wiederholungswahl oder eine Nachwahl soll der Wahlvorstand die betreffende Wahl unverzüglich einleiten und zügig durchführen. Hierzu kann der Wahlvorstand im Einzelfall abweichende Bestimmungen über Fristen festlegen, soweit die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlauschreibung und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 17

Verlust der Rechtsstellung eines Mitglieds

- (1) Ein nach dieser Wahlordnung gewähltes Mitglied verliert seinen Sitz im Senat innerhalb der jeweiligen Wahlperiode
 1. durch Verzicht,
 2. durch Verlust der Wählbarkeit oder
 3. aufgrund einer Entscheidung des Wahlvorstands nach dieser Wahlordnung.
- (2) Der Verzicht ist dem Wahlleiter gegenüber schriftlich zu erklären; er ist unwiderruflich.
- (3) Das Mitglied scheidet aus dem Senat aus,
 1. im Falle des Absatz 1 Nr. 1 mit der Feststellung des Wahlleiters,
 2. im Falle des Absatz 1 Nr. 2 mit der Unanfechtbarkeit der Feststellung des Wahlleiters,
 3. im Falle des Absatz 1 Nr. 3 mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Wahlvorstands.
- (4) Durch das Ausscheiden des Mitglieds wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

§ 18 Nachrücken

- (1) Wenn ein nach dieser Wahlordnung gewähltes Mitglied des Senats seinen Sitz innerhalb der jeweiligen Wahlperiode verliert, so rückt – sofern vorhanden – der nächste noch nicht berücksichtigte Kandidat auf der nach § 13 Abs. 1 gültigen Rangliste der Hauptwahl der betreffenden Gruppe als Mitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds nach.
- (2) Beim Nachrücken bleiben Kandidaten unberücksichtigt,
 1. die dem Wahlleiter schriftlich den Verzicht auf ihre Anwartschaft erklärt haben,
 2. die die Wählbarkeit verloren haben oder
 3. die keine Stimme bei der Wahl erhalten haben.
- (3) Der Wahlleiter stellt das Ausscheiden des bisherigen Mitglieds und den Namen des nachrückenden Mitglieds oder das Leerbleiben des Sitzes fest.
- (4) Gegen die Feststellung des Wahlleiters sind die Rechtsmittel nach § 14 gegeben; Entsprechendes gilt, wenn der Wahlleiter keine Feststellung trifft, obwohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Der Wahlvorstand hat über die Einsprüche in der Weise zu beschließen, dass die Feststellung des Wahlleiters bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird. Ist der Wahlleiter untätig geblieben, so trifft der Wahlvorstand die entsprechende Feststellung.
- (5) Im Falle eines Wahlprüfungsverfahrens nach Absatz 4 behält die Feststellung des Wahlleiters nach Absatz 3 ihre Gültigkeit, bis im Wahlprüfungsverfahren rechtskräftig entschieden ist.
- (6) Wird die Feststellung des Wahlleiters im Wahlprüfungsverfahren geändert, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der bisherigen Beschlüsse des betreffenden Gremiums und der bisherigen Tätigkeit des zu Unrecht nachgerückten Mitglieds nicht berührt.

§ 19 Mitglieder nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Grundordnung

Mitglieder des Senats nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Grundordnung sind die drei Mitglieder innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer mit den höchsten (vordersten) Plätzen auf der nach § 13 Absatz 1 gültigen Rangliste der Hauptwahl der Gruppe.

§ 20 Stellvertretung, Ruhen des Mandats

- (1) Kann ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Studierenden an einer Sitzung des Senats nicht teilnehmen, so kann es aus dem Kreis der möglichen Nachrücker seiner Gruppe eine Person als Stellvertreter mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht in die betreffende Senatssitzung entsenden. Voraussetzung ist, dass das Mitglied dies dem Vorsitzenden des Senats mindestens eine Woche vor der Senatssitzung schriftlich un-

ter Nennung des Namens des Stellvertreters anzeigt. Bei Bedarf hat der Vorsitzende des Senats das Recht, die Identität der betreffenden Person in der Senatssitzung zu überprüfen. Ein Stellvertreter nach Satz 1 ist in der Ausübung seines Stimmrechts frei und zählt in der Wahrnehmung der übertragenen Stellvertretung als stimmberechtigtes Mitglied des Senats für die Gruppe der Studierenden.

- (2) Wird ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrer oder der Gruppe der Mitarbeiter für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten abgeordnet oder beurlaubt, so hat das Mitglied die Möglichkeit, sein Mandat durch schriftliche Anzeige beim Wahlleiter für die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung ruhen zu lassen. Während des Ruhens des Mandats findet § 18 entsprechend Anwendung. Das nach Satz 2 nachgerückte Mitglied verliert das Mandat, sobald die Beurlaubung oder Abordnung endet.
- (3) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats an der Teilnahme an einer Senatssitzung ganz oder teilweise verhindert, so kann das Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied seiner Gruppe im Senat für alle oder einzelne Tagesordnungspunkte der Sitzung übertragen; ausgenommen hiervon ist das Stimmrecht bei Wahlen. In der Ausübung des übertragenen Stimmrechts ist das betreffende Mitglied frei. Die Anzahl an Stimmen, die ein Mitglied (einschließlich seiner eigenen Stimme) innehaben kann, ist auf maximal drei begrenzt. Die Stimmrechtsübertragung ist dem Vorsitzenden des Senats durch das übertragende Mitglied vor Beginn der betreffenden Senatssitzung schriftlich anzuzeigen. Im Fall der Stimmrechtsübertragung durch ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrer nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Grundordnung an ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrer nach § 10 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung wird letztgenanntes Mitglied für die betreffenden Tagesordnungspunkte im Hinblick auf die Ausübung des übertragenen Stimmrechts und die Anwesenheit (Beschlussfähigkeit) dem Kreis der Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Grundordnung zugerechnet.

§ 21

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in geschlechtsneutraler Form.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft und gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 23. April 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 3/2019, S. 2) außer Kraft.

Gera, den 27. November 2019

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOSO)

vom

27. November 2019

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 S. 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach. Der Senat hat die Ordnung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 27. November 2019 beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 27. November 2019 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Aufbau des Studiums
 - § 3 Studienziele
 - § 4 Studieninhalte in den Theoriephasen
 - § 5 Studieninhalte der Praxisphasen
 - § 6 Lehrveranstaltungs- und Lernformen
 - § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
 - § 8 Gleichstellungsbestimmung
 - § 9 In-Kraft-Treten
-
- Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Soziale Arbeit
 - Anlage 1.1 Modulübersicht ab Matrikel 2019
 - Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte ab Matrikel 2019
 - Anlage 1.3 Prüfungsleistungen ab Matrikel 2019
 - Anlage 1.4 Modulübersicht für Matrikel 2018
 - Anlage 1.5 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte für Matrikel 2018
 - Anlage 1.6 Prüfungsleistungen für Matrikel 2018
 - Anlage 1.7 Modulübersicht für Matrikel 2017
 - Anlage 1.8 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte für Matrikel 2017
 - Anlage 1.9 Prüfungsleistungen für Matrikel 2017
 - Anlage 1.10 Modulübersicht bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.11 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.12 Prüfungsleistungen bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.13 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen
 - Anlage 1.13.1 Studienrichtung Rehabilitation
 - Anlage 1.13.2 Studienrichtung Soziale Dienste
 - Anlage 1.13.3 Studienrichtung Kinder- und Jugendhilfe

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage von § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) in der jeweils geltenden Fassung die Inhalte, die Lehrgebiete, die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden sowie die Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit am Campus Gera der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule).
- (2) Der Studiengang Soziale Arbeit gliedert sich in die folgenden Studienrichtungen:
 1. Rehabilitation,
 2. Soziale Dienste und
 3. Kinder- und Jugendhilfe.
- (3) Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ist ein praxisintegrierender dualer Studiengang gemäß der Klassifizierung des Wissenschaftsrats (Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Positionspapier des Wissenschaftsrats, 2013, S. 9).
- (2) Der Studiengang ist dem Studienbereich Soziales zugeordnet.
- (3) Die Studiendauer beträgt sechs Semester (drei Jahre). Jedes Semester hat einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Hochschule sowie einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den jeweiligen Praxispartnern der Studierenden. Die Theoriephasen umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden. Die Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt.
- (4) Studienablauf sowie Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen sind im Studienplan für die Studierenden verbindlich festgelegt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen und Prüfungsleistungen zu unterziehen und gelten für diese als angemeldet.
- (5) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Die in den Anlagen 1.1, 1.4 und 1.7 im Einzelnen dargestellten Module bestehen aus einem oder mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal zwei Semester. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erlangt der Studierende – außer bei fakultativen Zusatzmodulen – Leistungspunkte; für einen Leistungspunkt sind als studentischer Arbeitsaufwand (Workload) 27 Stunden angesetzt, die sich aus Präsenzzeiten (Lehrveranstaltungsstunden) und Selbststudiumszeiten zzgl. der Dauer der Prüfungen zusammensetzen. Die Leistungspunkte werden im Regelfall durch die erfolgreiche Ablegung einer Modulprüfung mit einer Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 1 erworben, im Ausnahmefall durch oder ergänzend durch ein Testat von Studienleistungen nach § 7 a DHGEPrüfO.

§ 3 Studienziele

- (1) Die Hochschule verleiht den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“). Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Absolventen zudem die Berechtigung, die Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannter Sozialpädagoge/Sozialarbeiter" oder "Staatlich anerkannte Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin" zu führen.
- (2) Die Studierenden sind anforderungs- und eignungsgerecht für die verschiedenen Praxisfelder der Sozialen Arbeit auszubilden, so dass sie unmittelbar nach dem Studium einsetzbar sind und sich flexibel den sich auf längere Sicht wandelnden beruflichen Anforderungen stellen können. Bei der Umsetzung der Studien- und Ausbildungspläne sollen die Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Arbeiten und die Persönlichkeitsentwicklung sowie die persönliche und die Sozialkompetenz gefördert werden.
- (3) Das Studium zielt ab auf den Erwerb
 1. von Kenntnissen erziehungswissenschaftlicher, psychologischer und sozialarbeitswissenschaftlicher Art einschließlich ihrer historischen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf ihre Reichweite zur Beschreibung und Erklärung sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Praxis,
 2. der Fähigkeit zur Wahrnehmung, zur Analyse und zum Verstehen sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Praxis sowie zum Entwickeln theoriegegründeter Handlungsstrategien und deren reflektierten Umsetzung in die Praxis,
 3. von Kenntnissen über die Lebenswelt von Zielgruppen der Sozialen Arbeit und über die verschiedenen Hilfesysteme einschließlich ihrer historischen Entwicklung, der systemischen Vernetzung im soziokulturellen, ökonomischen und technischen Umfeld sowie ihrer rechtlichen Grundlagen und
 4. der Fähigkeit zur Reflektion und Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsmotivation sowie mit persönlichen Grenzen und Möglichkeiten.

§ 4 Studieninhalte in den Theoriephasen

- (1) Die Hochschule gestaltet die Studieninhalte und den Ablauf der Theoriephasen nach den Anlagen 1.1 bis 1.12.
- (2) Das Lehrangebot ist unterteilt in
 1. Kernmodule als Pflichtmodule für den gesamten Studiengang,
 2. spezielle Module als Pflichtmodule für die jeweilige Studienrichtung und
 3. fakultative Zusatzmodule, die aber nicht zu weiteren Leistungspunkten führen und von der Hochschule bedarfs- und kapazitätsabhängig angeboten werden.
- (3) Pflichtmodule können aus Wahlpflichtfächern bestehen, zwischen denen der Studierende zu wählen hat („Wahlmodule“).

§ 5

Studieninhalte in den Praxisphasen

- (1) Die Praxispartner gestalten die Studieninhalte der Praxisphasen entsprechend den betrieblichen Ausbildungsschwerpunkten der jeweiligen Studienrichtung in den Anlagen 1.13.1 bis 1.13.3.
- (2) Ziel der Praxisphasen ist es, dem Studierenden die Arbeitswelt einer Einrichtung der Wohlfahrtspflege in seiner Gesamtheit zu erschließen und ihn zur zielgerichteten Lösung praxisbezogener Problemstellungen zu befähigen. Dazu sind dem Studierenden zunächst der jeweiligen Vorbildung angemessene Aufgaben in überschaubaren Arbeitsbereichen zu stellen. Mit fortschreitender Studiendauer sind dem Studierenden verstärkt Aufgaben zu übertragen, die seiner durch Theorie und Praxis in Präsenz- und Selbststudium gewachsenen Kompetenz Rechnung tragen und Eigeninitiative sowie ganzheitliches, bereichsübergreifendes Denken erfordern.
- (3) Der Ausbildungsverantwortliche oder ein durch ihn beauftragter betrieblicher Betreuer nach § 4 der Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat mit dem Studierenden den Inhalt der Praxisphase vorher gründlich zu besprechen, übertragene Aufgaben transparent zu machen und am Ende der Praxisphase zu klären, ob die gesteckten Lernziele erreicht wurden.
- (4) Über die Anwendung theoretischen Wissens hinaus sollen die Praxisphasen auch dazu dienen, beim Studierenden Eigenschaften wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit, den Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, das Erstellen von Berichten und Dokumentationen sowie die Anwendung von Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken zu fördern.
- (5) In vier Praxisphasen ist durch den Studierenden jeweils eine Projektarbeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 als schriftliche Arbeit zu praxisrelevanten Themen anzufertigen; Näheres regelt § 18 DHGEPrüfO sowie der Studienplan in Anlage 1.
- (6) Zu zwei Praxisphasen wird jeweils eine mündliche Praxisprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b durchgeführt; Näheres regelt § 17 DHGEPrüfO sowie der Studienplan in Anlage 1.
- (7) Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester in einem Bearbeitungszeitraum von drei Monaten innerhalb der letzten Praxisphase angefertigt und soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten; Näheres regelt § 19 DHGEPrüfO.

§ 6

Lehrveranstaltungs- und Lernformen

- (1) Den Studierenden wird ein breites Spektrum an Lehrveranstaltungs- und Lernformen angeboten. Die überwiegend seminaristisch geprägte Lehre für Gruppen von Studierenden, die fachlich einen Kurs bilden, ist eine Besonderheit der Ausbildung an der Hochschule. Die Kursstärke beträgt in der Regel 35 Studierende und erlaubt den engen Kontakt mit den Lehrenden. Folgende Lehr- und Lernformen lassen sich unterscheiden:

1. Vorlesung

In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse durch den Dozenten oder Lehrbeauftragten zusammenhängend vorgetragen.

2. Seminar

Ein Seminar dient der Erarbeitung von Erkenntnissen auf dem Wege der Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen und -lösungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Es ist zu unterscheiden zwischen Seminaren zu ausgewählten Themen, Theorie-Praxis-Transfer-Seminaren und Arbeitsfeldseminaren:

- a) In Seminaren zu ausgewählten Themen besteht Gelegenheit, spezifische Problemstellungen in der aktuellen Situation sozialer Arbeit zu bearbeiten, zu reflektieren und inter- und transdisziplinäre Themen zu behandeln, die in den beruflichen Feldern der Sozialen Arbeit relevant sind. Die Studierenden sollen in diesen Lehrveranstaltungen die Zusammenhänge aus unterschiedlichen Sichtweisen erfassen, somit Einblicke in vielgestaltige und komplexe Problematiken gewinnen und gegebenenfalls Lösungsstrategien entfalten.
- b) In Theorie-Praxis-Transfer-Seminaren erfolgt eine Verknüpfung von theoretischer Vermittlung und praktischer Erfahrung. Im Rahmen der Theorie-Praxis-Transfer-Seminare sollen die Studierenden lernen, Bezüge zwischen Theorie und Praxis herzustellen und in ein theoriegeleitetes, methodisch begründetes und überprüftes Handeln im Arbeitsfeld einzusetzen. Dabei sollen sowohl die gedanklich rationalen als auch die gefühlsmäßigen Anteile von Handeln in der Praxis be- und aufgearbeitet werden. Durch die Bearbeitung folgender Bereiche soll die theoretische, personale, soziale und methodische Kompetenz der Studierenden gefördert und optimiert werden:
 - aa) Überprüfung erlebter Widersprüche von Theorie und Praxis vor dem Hintergrund historischer, administrativer und ökonomischer Gegebenheiten,
 - bb) Konkretisierung und Überprüfung theoretischer Inhalte und Modelle anhand ausgewählter Situationen aus der Praxis,
 - cc) vertiefende Informationen über Struktur der Institutionen, Handlungsfelder und Zielgruppen der jeweiligen Praxis und
 - dd) Überprüfung von Rahmenbedingungen, Methoden und typischen Situationen des beruflichen Alltags.

Analyse und Überprüfung des erlebten beruflichen Alltags sollen die Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses und einer beruflichen Identität fördern und zur Sicherheit in der Definition der eigenen Berufsrolle beitragen.

- c) In den studienrichtungsspezifischen Arbeitsfeldseminaren werden die bereits erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert, um komplexe soziale Situationen aus unterschiedlichen Sichtweisen zu erfassen und zu verstehen. Durch Fokussierung und Zentrierung auf die besonderen Aufgabenstellungen im spezifischen Arbeitsfeld sollen die Studierenden befähigt werden, zielgerichtet und differenziert zu handeln. Die Studierenden lernen, das vielgestaltige und vernetzte Bedingungsgefüge, unter dem soziale Arbeit in Organisationen und Institutionen geschieht, theoretisch und praktisch zu durchdringen. Prozesse, die im jeweiligen Arbeitsfeld ablaufen, werden analysiert und unter Nutzung verschiedener Perspektiven untersucht. Die Studierenden sollen die Wechselwirkung verstehen und für die Praxis nutzen lernen, die zwischen institutionellen Anforderungen, Bedürfnislagen von Menschen und Gruppen, theoretischen Modellen und Konzepten, dem eingesetzten Methoden- und Handlungsinstrumentarium

und diversen Rahmenbedingungen bestehen. Im Arbeitsfeldseminar werden die in der theoretischen und praktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen miteinander verwoben und integriert.

3. Übung

Eine Übung kann beinhalten:

- a) die angeleitete Erprobung gelernter Wissens in exemplarischer Form, an Fallbeispielen oder in gestellten Situationen unter dem Gesichtspunkt der Einübung methodischen Handelns und berufspraktischer Fertigkeiten.
- b) die berufsbezogene Selbsterfahrung, welche die Helfermotivation reflektiert und die individuelle Eignung für bestimmte Tätigkeitsfelder erfahrbar und überprüfbar macht sowie die Möglichkeit bietet, eine personale, soziale und kommunikative Kompetenz für professionelles soziales Handeln zu entwickeln.

4. Exkursion

Eine Exkursion dient der Erkundung differierender sozialer Praxisfelder und Problemlagen sowie dem Kennenlernen von professionellen Problemlösungsstrategien und Interventionen in der sozialen Praxis.

5. Supervision

Supervision ist eine Form der Beratung, in der das sozialpädagogische/sozialarbeiterische Handeln der Studierenden systematisch reflektiert wird. Sie setzt einen Lernprozess in Gang, in dem die professionelle und persönliche Kompetenz des Studierenden unter Berücksichtigung verschiedener theoretischer Erklärungsmodelle sowie kognitiver und emotionaler Aspekte entwickelt und erweitert wird.

6. Selbststudium

Die Studierenden sollen systematisch die Lehrveranstaltungen vor- und nacharbeiten, wenn möglich in Arbeitsgruppen, und frühzeitig die Beschäftigung mit Fachliteratur in ihr Studium einbeziehen. Angeleitetes Selbststudium wird insbesondere in Vorbereitung und Begleitung der Studien-, Projekt- und Bachelorarbeiten angeboten.

- (2) Die Lehrenden übergeben in ihrer ersten Lehrveranstaltung des Moduls den Studierenden eine Disposition über Inhalt und Ablauf der Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls eine Liste mit Literaturempfehlungen.

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden im Studiengang nach § 6 DHGEPrüfO erbracht als

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig unter Heranziehung wissenschaftlicher Literatur und unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Der Studierende hat die Bachelorarbeit in der letzten Praxisphase zu schreiben und gebunden in vierfacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger bei der Hochschule abzugeben. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 60 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Der Praxispartner ist verpflichtet,

den Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang von anderen betrieblichen Aufgaben freizustellen.

2. Klausurarbeit

Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. Mit eingeschlossen ist auch die beaufsichtigte und dokumentierte Lösung von Aufgaben an Computerarbeitsplätzen. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff eines Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben oder -fragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.

3. Mündliche Prüfung

a) Zweite Wiederholungsprüfungen nach § 10 Abs. 2 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

b) Die Praxisprüfungen nach § 17 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

4. Projektarbeit

Die Projektarbeiten sind integraler Bestandteil der Studienleistungen in den Praxisphasen und unterstreichen den Theorie-Praxis-Transfer im dualen Studium. Sie sind schriftliche Ausarbeitungen, deren Ziel die wissenschaftsorientierte Analyse und Durchdringung der ausgeführten praktischen Tätigkeiten beim Praxispartner ist, wobei Erkenntnisse aus den vorangegangenen Theoriephasen in enger Verzahnung mit den Praxisinhalten verarbeitet werden sollen. Die Projektarbeit hat in diesem Kontext sowohl eine wissenschaftlich-theoretische als auch eine anwendungspraktische Komponente. Der Umfang der Projektarbeiten soll jeweils ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen.

5. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von in der Regel ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) zu erstellen. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten, die ausschließlich in Form einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht werden, soll der Umfang in der Regel ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Wird nur ein Referat verlangt, soll dieses mindestens eine Dauer von 15 Minuten aufweisen und 30 Minuten nicht überschreiten. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden, sofern in dem betreffenden Modul mehr als vier Leistungspunkte erworben werden.

6. Studienarbeit

Die Studienarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung und soll die Entwicklung logisch und sachlich nachvollziehbarer Problemlösungen unter Zuhilfenahme geeigneter Literatur in formal und stilistisch überzeugender Darstellung aufzeigen. Ihr Umfang soll 25 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) nicht überschreiten.

(2) Prüfungsform und -dauer sind im Studienplan in den Anlagen 1.3, 1.6, 1.9 und 1.12 geregelt.

(3) Für Studienleistungen kann die Erbringung von Testaten nach § 7 a DHGEPrüfO gefordert werden.

§ 8 **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in geschlechtsneutraler Form.

§ 9 **In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 4. Oktober 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 6/2017, S. 114), zuletzt geändert am 29. November 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 4/2018, S. 39), außer Kraft.

Gera, den 27. November 2019

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Soziale Arbeit**Anlage 1.1 Modulübersicht ab Matrikel 2019**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	Berufsethik und Methoden der sozialen Arbeit				
Erziehung, Bildung und Sozialisation	Individuum und Gesellschaft		Sozialarbeitsforschung	Gruppenbezogene und sozialraumorientierte Soziale Arbeit	
Professionelle Identitätsbildung	Kinder- und Jugendhilfe		Profilmodul I	Diversity	Profilmodul II
	Psychologie	Gesundheitswissenschaften	Inklusion und Rehabilitation	Arbeitsfeldseminar	
			Methodenseminar Beratung und Kommunikation	Wahlpflichtfach I	Wahlpflichtfach II
Recht I	Recht II	Sozialpolitik und Sozialleistungsrecht	Planung, Organisation und Management	Wissenschaftliches Kolloquium	
Fakultative Zusatzmodule					
					Bachelorarbeit
Ausbildung beim Praxispartner					
Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte ab Matrikel 2019

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ	
Theorie	Module	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP
		Professionelle Identitätsbildung	120	8											120
	Erziehung, Bildung und Sozialisation	60	5											60	5
	Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	90	7											90	7
	Recht	60	5	60	5									120	10
	Psychologie			90	7									90	7
	Berufsethik und Methoden der sozialen Arbeit			100	7	50	3							150	10
	Kinder- u. Jugendhilfe			30	2	30	3							60	5
	Individuum und Gesellschaft			60	4	60	4							120	8
	Gesundheitswissenschaften					60	5							60	5
	Methodenseminar Beratung und Kommunikation					55	4	55	4					110	8
	Sozialpolitik und Sozialleistungsrecht					60	4	60	4					120	8
	Sozialarbeitsforschung							60	5					60	5
	Inklusion und Rehabilitation							60	5					60	5
	Profilmodul I							60	5					60	5
	Diversity									90	6			90	6
	Planung, Organisation und Management									60	5			60	5
	Arbeitsfeldseminar									40	3	40	3	80	6
	Gruppenbezogene und sozialraumorientierte Soziale Arbeit									60	4	60	4	120	8
	Wissenschaftliches Kolloquium											24	2	24	2
	Profilmodul II											120	7	120	7
	Wahlpflichtfach									50	4	50	4	100	8
	Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)	
	Σ Theoriephase	330	25	340	25	315	23	295	23	300	22	294	20	1874	138
	Bachelorarbeit											12			12
	Σ Theorie		25		25		23		23		22		32		150
Praxis	Praxismodule		5		5		5		5		5		5		30
	Σ Praxis		5		5		5		5		5		5		30
	Σ Gesamt		30		30		28		28		27		37		180

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.3 Prüfungsleistungen ab Matrikel 2019

Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D
Professionelle Identitätsbildung	K	120										
Erziehung, Bildung und Sozialisation	K	120										
Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	SE											
Recht	K	90	K	90								
Psychologie			K	120								
Berufsethik und Methoden der sozialen Arbeit					K 120							
Kinder- u. Jugendhilfe					K 90							
Individuum und Gesellschaft			ST									
Gesundheitswissenschaften					K	90						
Methodenseminar Beratung und Kommunikation					SE							
Sozialpolitik und Sozialleistungsrecht					K 120							
Sozialarbeitsforschung							SE					
Inklusion und Rehabilitation							K	90				
Profilmodul I							K	90				
Diversity									K	120		
Planung, Organisation und Management									K	60		
Arbeitsfeldseminar									ST			
Gruppenbezogene und sozialraumorientierte Soziale Arbeit									SE			
Wissenschaftliches Kolloquium											SE	
Profilmodul II											K	120
Wahlpflichtfach									K	60	K	60
Bachelorarbeit											BA	
Praxismodule	PR		PR		PR		MP		PR		MP	

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Praxisprüfung, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit, ST – Studienarbeit, T – Testat

Anlage 1.4 Modulübersicht für Matrikel 2018

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	Grundlagen der Beratungsarbeit und des Case-Managements	Methodenseminar Beratung und Kommunikation		Gruppen- und Gemeinwesenarbeit	
Professionelle Identitätsbildung	Kinder- und Jugendhilfe	Berufsethik und hermeneutisches Fallverstehen	Sozialarbeitsforschung	Wahlpflichtfach I	Wahlpflichtfach II
Propädeutik	Individuum und Gesellschaft		Profilmodul I	Diversity	Profilmodul II
Erziehung, Bildung und Sozialisation	Psychologie	Gesundheitswissenschaften	Inklusion und Rehabilitation	Arbeitsfeldseminar	
Recht I	Recht II	Sozialpolitik und Sozialleistungsrecht I	Sozialpolitik und Sozialleistungsrecht II	Planung, Organisation und Management	Wissenschaftliches Kolloquium
Fakultative Zusatzmodule					
					Bachelorarbeit
Ausbildung beim Praxispartner					
Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.5 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte für Matrikel 2018

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ	
Theorie	Module	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP
		Propädeutik	40	2											40
	Professionelle Identitätsbildung	80	6											80	6
	Erziehung, Bildung und Sozialisation	60	5											60	5
	Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	90	7											90	7
	Recht	60	5	60	5									120	10
	Psychologie			90	7									90	7
	Grundlagen der Beratungsarbeit und des Case-Managements			50	3									50	3
	Kinder- u. Jugendhilfe			80	6									80	6
	Individuum und Gesellschaft			60	4	60	4							120	8
	Gesundheitswissenschaften					60	5							60	5
	Berufsethik und hermeneutisches Fallverstehen					80	6							80	6
	Methodenseminar Beratung und Kommunikation					55	4	55	4					110	8
	Sozialpolitik und Sozialleistungsrecht					60	4	60	4					120	8
	Sozialarbeitsforschung							60	5					60	5
	Inklusion und Rehabilitation							60	5					60	5
	Profilmodul I							60	5					60	5
	Diversity									90	6			90	6
	Planung, Organisation und Management									60	5			60	5
	Arbeitsfeldseminar									40	3	40	3	80	6
	Gruppen- und Gemeinwesenarbeit									60	4	60	4	120	8
	Wissenschaftliches Kolloquium											24	2	24	2
	Profilmodul II											120	7	120	7
	Wahlpflichtfach									50	4	50	4	100	8
	Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)	
	Σ Theoriephase	330	25	340	25	315	23	295	23	300	22	294	20	1874	138
	Bachelorarbeit											12			12
	Σ Theorie		25		25		23		23		22		32		150
Praxis	Praxismodule		5		5		5		5		5		5		30
	Σ Praxis		5		5		5		5		5		5		30
	Σ Gesamt		30		30		28		28		27		37		180

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.6 Prüfungsleistungen für Matrikel 2018

Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D
Propädeutik	SE o. K	60										
Professionelle Identitätsbildung	K	120										
Erziehung, Bildung und Sozialisation	K	120										
Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	SE											
Recht	K	90	K	90								
Psychologie			K	120								
Grundlagen der Beratungsarbeit und des Case-Managements			K	90								
Kinder- u. Jugendhilfe			K	90								
Individuum und Gesellschaft			ST									
Gesundheitswissenschaften					K	90						
Berufsethik und hermeneutisches Fallverstehen					SE							
Methodenseminar Beratung und Kommunikation					SE							
Sozialpolitik und Sozialleistungsrecht					SE o. K	90	SE o. K	90				
Sozialarbeitsforschung							SE					
Inklusion und Rehabilitation							K	90				
Profilmodul I							K	90				
Diversity									K	120		
Planung, Organisation und Management									K	60		
Arbeitsfeldseminar									ST			
Gruppen- und Gemeinwesenarbeit									SE			
Wissenschaftliches Kolloquium											SE	
Profilmodul II											K	120
Wahlpflichtfach									K	60	K	60
Bachelorarbeit											BA	
Praxismodule	PR		PR		MP		PR		PR		MP	

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Praxisprüfung, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit, ST – Studienarbeit, T – Testat

Anlage 1.7 Modulübersicht für Matrikel 2017

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	Grundlagen der Beratungsarbeit und des Case-Managements	Methodenseminar Beratung		Gruppen- und Gemeinwesenarbeit	
Professionelle Identitätsbildung	Berufsethik und hermeneutisches Fallverstehen	Kommunikation und Interaktion		Wahlpflichtfach I	Wahlpflichtfach II
Lern- und Arbeitsstrategien	Individuum und Gesellschaft		Diversity		
			Profilmodul I		
Erziehung, Bildung und Sozialisation	Psychologie	Kinder- und Jugendhilfe	Sozialarbeitsforschung	Profilmodul II	
		Gesundheitswissenschaften	Inklusion und Rehabilitation	Arbeitsfeldseminar	
Recht I	Recht II	Sozialpolitik und Sozialleistungsrecht I	Sozialpolitik und Sozialleistungsrecht II	Planung, Organisation und Management I	Planung, Organisation und Management II
Fakultative Zusatzmodule					
					Bachelorarbeit
Ausbildung beim Praxispartner					
Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.8 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte für Matrikel 2017

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ	
Theorie	Module	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP
		Lern- und Arbeitsstrategien	35	3											35
	Professionelle Identitätsbildung / Berufsethik und hermeneutisches Fallverstehen	85	6	105	8									190	14
	Erziehung, Bildung und Sozialisation	60	5											60	5
	Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	85	6											85	6
	Recht	60	5	60	5									120	10
	Psychologie			60	5									60	5
	Grundlagen der Beratungsarbeit und des Case-Managements			50	3									50	3
	Individuum und Gesellschaft			55	4	55	4							110	8
	Kinder- u. Jugendhilfe					60	5							60	5
	Methodenseminar Beratung					30	2	30	2					60	4
	Gesundheitswissenschaften / Inklusion und Rehabilitation					60	4	60	4					120	8
	Sozialpolitik und Sozialleistungsrecht					60	4	60	5					120	9
	Kommunikation und Interaktion					55	4	55	3					110	7
	Sozialarbeitsforschung							60	5					60	5
	Diversity							30	2	60	4			90	6
	Profilmodul I							30	2	30	2			60	4
	Arbeitsfeldseminar									40	2	40	3	80	5
	Planung, Organisation und Management									60	4	60	4	120	8
	Gruppen- und Gemeinwesenarbeit									60	4	60	3	120	7
	Profilmodul II									40	3	70	5	110	8
	Wahlpflichtfach									50	4	50	4	100	8
	Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)	
	Σ Theoriephase	325	25	330	25	320	23	325	23	340	23	280	19	1920	138
	Bachelorarbeit											12			12
	Σ Theorie		25		25		23		23		23		31		150
Praxis	Praxismodule		5		5		5		5		5		5		30
	Σ Praxis		5		5		5		5		5		5		30
	Σ Gesamt		30		30		28		28		28		36		180

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.9 Prüfungsleistungen für Matrikel 2017

Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D
Lern- und Arbeitsstrategien	K	60										
Professionelle Identitätsbildung / Berufsethik und hermeneutisches Fallverstehen	K	120	ST									
Erziehung, Bildung und Sozialisation	K	120										
Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	SE											
Recht	K	90	K	90								
Psychologie			K	90								
Grundlagen der Beratungsarbeit und des Case-Managements			K	90								
Individuum und Gesellschaft			ST									
Kinder- u. Jugendhilfe					K	90						
Methodenseminar Beratung					SE							
Gesundheitswissenschaften / Inklusion und Rehabilitation					K	90	K	90				
Sozialpolitik und Sozialleistungsrecht					K	90	K	90				
Kommunikation und Interaktion					SE							
Sozialarbeitsforschung							SE					
Diversity									K	120		
Profilmodul I									K	90		
Arbeitsfeldseminar									ST			
Planung, Organisation und Management									K	60	K	60
Gruppen- und Gemeinwesenarbeit									SE			
Profilmodul II									K 120			
Wahlpflichtfach									K	60	K	60
Bachelorarbeit											BA	
Praxismodule	PR		PR		MP		PR		PR		MP	

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Praxisprüfung, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit, ST – Studienarbeit

Anlage 1.10 Modulübersicht bis Matrikel 2016

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	Kinder- und Jugendhilfe		Profilmodul I		
	Grundlagen der Beratungsarbeit und des Case- Managements	Methodenseminar Beratung		Profilmodul II	
Professionelle Identitätsbildung I	Professionelle Identitätsbildung II	Kommunikation und Interaktion		Gruppen- und Gemeinwesenarbeit	
Erziehung, Bildung und Sozialisation	Psychologie		Diversity		
Lern- und Arbeitsstrate- gien	Individuum und Gesellschaft		Sozialarbeits- forschung	Planung, Organisation und Management	
Recht I	Recht II	Soziales Leistungsrecht und Soziale Sicherung		Arbeitsfeldseminar	
		Gesundheits- wissenschaften I	Gesundheits- wissenschaften II	Wahlpflichtfach I	Wahlpflichtfach II
Fakultative Zusatzmodule					
					Bachelorarbeit
Ausbildung beim Praxispartner					
Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.11 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte bis Matrikel 2016

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ	
Theorie	Module	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP
		Lern- und Arbeitsstrategien	35	2											35
	Professionelle Identitätsbildung	85	5	105	7									190	12
	Erziehung, Bildung und Sozialisation	60	4											60	4
	Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	85	5											85	5
	Recht	60	4	60	4									120	8
	Psychologie			30	2	30	2							60	4
	Kinder- und Jugendhilfe			30	2	30	2							60	4
	Individuum und Gesellschaft			55	3	55	4							110	7
	Grundlagen des Beratungsarbeit und des Case-Managements			50	3									50	3
	Methodenseminar Beratung					30	2	30	2					60	4
	Gesundheitswissenschaften					60	4	60	4					120	8
	Soziales Leistungsrecht und Soziale Sicherung					60	4	55	3					115	7
	Kommunikation und Interaktion					55	4	55	3					110	7
	Sozialarbeitsforschung							55	3					55	3
	Diversity							30	2	60	4			90	6
	Profilmodul I							30	2	30	2			60	4
	Arbeitsfeldseminar									40	3	40	2	80	5
	Planung, Organisation und Management									60	3	60	4	120	7
	Gruppen- und Gemeinwesenarbeit									60	4	60	3	120	7
	Profilmodul II									30	2	80	5	110	7
	Wahlpflichtfach									50	3	50	3	100	6
	Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)	
	Σ Theoriephase	325	20	330	21	320	22	315	19	330	21	290	17	1910	120
	Bachelorarbeit											12			12
	Σ Theorie		20		21		22		19		21		29		132
Praxis	Praxismodule		9		9		8		9		9		4		48
	Σ Praxis		9		9		8		9		9		4		48
	Σ Gesamt		29		30		30		28		30		33		180

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.12 Prüfungsleistungen bis Matrikel 2016

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
Module		PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D
Theorie	Lern- und Arbeitsstrategien	K	60 o. SE										
	Professionelle Identitätsbildung	K	120	ST									
	Erziehung, Bildung und Sozialisation	K	120										
	Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	SE											
	Recht	K	90	K	90								
	Psychologie					K	90						
	Kinder- und Jugendhilfe					K	90						
	Individuum und Gesellschaft					ST							
	Grundlagen des Beratungsarbeit und des Case-Managements			K	90								
	Methodenseminar Beratung							SE					
	Gesundheitswissenschaften					K	90	K	90				
	Soziales Leistungsrecht und Soziale Sicherung							K	120				
	Kommunikation und Interaktion							SE					
	Sozialarbeitsforschung								SE				
	Diversity									K	120		
	Profilmodul I									K	90		
	Arbeitsfeldseminar											ST	
	Planung, Organisation und Management											K	120
	Gruppen- und Gemeinwesenarbeit											SE	
	Profilmodul II											K	120
Wahlpflichtfach									K	60	K	60	
Bachelorarbeit												BA	
Praxis	Praxismodule	PR		PR		MP		PR		PR		MP	

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Praxisprüfung, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit, ST – Studienarbeit

Anlage 1.13 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen**Anlage 1.13.1 Studienrichtung Rehabilitation**

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Hospitationen in der Einrichtung - Einrichtungsbezogene Dokumentenanalyse - Teambasierte und zielgruppenspezifische Integration in Teilprojekte - Kennenlernen der Klientel - Kennenlernen förderpädagogischer Ansätze - Einsicht in Dokumentationen der Klientel - Mitarbeit im Förder- und Betreuungsbereich - Teilnahme an Teambesprechungen - Erstellen der Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an der Vorbereitung, Planung und Durchführung von Beratungsgesprächen und sozialer Einzelhilfe - Kennenlernen der im Sozialraum tätigen Träger (Netzwerkarbeit) - Institutionelle und organisatorische Grundlagen der Sozialen Arbeit - Teilnahme und Mitarbeit in Teamsitzungen - Erwerb eines praxisorientierten Verständnisses der Klientel - Förderung von Menschen mit besonderem Förder- / Rehabilitationsbedarf – unter Anleitung - Aufstellung von Förderplänen - Anwendung ausgewählter Kommunikationsformen zur Förderung - Erstellen der Projektarbeit II 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Gestaltung von Beratungsgesprächen unter Anleitung - Gestaltung von Betreuungsarbeit - Anwendung und Auswertung diagnostischer Verfahren - Förderdiagnostische Arbeit - Durchführung eines Förderplanes - Anfertigen von Berichten - Durchführung psychomotorischer Übungen unter Anleitung - Rechtsanwendungen in der Arbeit mit der Klientel - Vertiefung der Reflexionskompetenz - Erstellen der Projektarbeit III (ab Matrikel 2019) - Vorbereitung der mündlichen Praxisprüfung I (bis Matrikel 2018) 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Arbeit in einem ausgew. Bereich der Rehabilitation - Leistungsspektrum der Rehabilitationsträger - Maßnahmen zur berufl. und soz. Rehabilitation und zur Teilhabe - Soziale Arbeit in der Rehabilitation - Selbstbestimmung und Partizipation - Praxisforschung - Vorbereitung der mündlichen Praxisprüfung I (ab Matrikel 2019) - Erstellen der Projektarbeit III (bis Matrikel 2018) 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirkung bei Haushaltsplanung, Budgetierung und Pflegesatzberechnung - Selbstständige Bearbeitung von Förderanträgen - Eigenverantwortliche Führung von Beratungsgesprächen - Soziale Gruppenarbeit - Beratung der Klientel und ihrer Angehörigen in spezifischen Rehabilitationsaspekten - Früherkennung / Frühförderung - Begleitung der Arbeit der Werkstatt-/Heimbeiräte - Mitarbeit im Qualitätsmanagement/Qualitätszirkel - Erstellen der Projektarbeit IV 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Vertretung der Einrichtung in Gremien - Vorbereitung und Leitung von Teambesprechungen - Eigenständige Planung, Durchführung und Auswertung ausgewählter rehabilitativer Maßnahmen - Reflexion der eigenständigen Arbeit - Vorbereiten der mündlichen Praxisprüfung II - Datensammlung, -analyse und -auswertung für die Bachelorarbeit - Erstellen der Bachelorarbeit 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.13.2 Studienrichtung Soziale Dienste

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen der Einrichtung, der Mitarbeiter sowie der Klientel - Rechtliche Grundlagen und Fragen der Finanzierung - Studium <ul style="list-style-type: none"> - des Organisationsplanes - von Jahresberichten und Statistiken - von internen Vorschriften, Richtlinien und Dienstanweisungen - Erlernen des Umgangs mit Hilfsmitteln des Verwaltungsbereichs - Erstellen eines Praxis-Tagebuches (Stichwortskizze) - Erstellen der Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeit im verwaltungstechnischen Bereich - Anlegen eines Musterordners - Arbeit unter Anleitung: <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Klientengesprächen - Teilnahme an Hausbesuchen - Teilnahme an Gruppenveranstaltungen - Kennenlernen der Kooperationspartner - Begleitende Teilnahme an Gremien - Teilnahme an Supervision - Erstellen der Projektarbeit II 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Übernahme von Einzelfällen unter Anleitung: <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktaufnahme - Anamnese, Diagnose - Hilfeplan-Erstellung (im Team) - Führen einer Klientenakte - Durchführung von eigenständigen Beratungsfrequenzen - Durchführung von Hausbesuchen (unter Anleitung) - Anfertigung von Berichten und Entwürfen für Gutachten - Reflexion des Hilfeprozesses - Erstellen der Projektarbeit III (ab Matrikel 2019) - Vorbereitung der mündlichen Praxisprüfung I (bis Matrikel 2018) 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Übernahme von Einzelfällen und Durchführung von Gruppenangeboten - Teilnahme an Dienstbesprechungen, an Teamsitzungen und Sitzungen der Organe - Anfertigung von Berichten - Reflexion des Hilfeprozesses - Teilnahme an Einzel-/ Gruppensupervision - Vorbereitung der mündlichen Praxisprüfung I (ab Matrikel 2019) - Erstellen der Projektarbeit III (bis Matrikel 2018) 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Übernahme von sozialarbeiterischen Aufgaben im Arbeitsfeld des Trägers: <ul style="list-style-type: none"> - Übernahme eines Schwerpunktes - Übernahme eines Arbeitsbereiches - Kennenlernen der Finanzierung von soz. Diensten und Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> - Haushaltsplanung - Budget und / oder öffentliche Zuwendung - Kosten- oder Pflegesatzberechnung - Erstellen der Projektarbeit IV 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Qualitätssicherung: <ul style="list-style-type: none"> - Controlling - Evaluation - Reflexion der eigenständigen Arbeit in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> - zunehmende Sicherheit - Kompetenzerweiterung - zunehmende Verselbständigung - Vorbereitung der mündlichen Praxisprüfung II - Datensammlung, -analyse und -auswertung für die Bachelorarbeit - Erstellen der Bachelorarbeit 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.13.3 Studienrichtung Kinder- und Jugendhilfe

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen der Einrichtung, der Mitarbeiter sowie der Klientel - Rechtliche Grundlagen und Fragen der Finanzierung - Studium <ul style="list-style-type: none"> - des Organisationsplanes - von Jahresberichten und Statistiken - von internen Vorschriften, Richtlinien und Dienstanweisungen - Erlernen des Umgangs mit Hilfsmitteln des Verwaltungsbereichs - Erstellen eines Praxis-Tagebuches (Stichwortskizze) - Erstellen der Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeit im verwaltungstechnischen Bereich - Anlegen eines Musterordners - Arbeit unter Anleitung: <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Klientengesprächen - Teilnahme an Hausbesuchen - Teilnahme an Gruppenveranstaltungen - Kennenlernen der Kooperationspartner - Begleitende Teilnahme an Gremien - Teilnahme an Supervision - Erstellen der Projektarbeit II 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Übernahme von Einzelfällen unter Anleitung: <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktaufnahme - Anamnese, Diagnose - Hilfeplan-Erstellung (im Team) - Führen einer Klientenakte - Durchführung von eigenständigen Beratungsfrequenzen - Durchführung von Hausbesuchen (unter Anleitung) - Anfertigung von Berichten und Entwürfen für Gutachten - Reflexion des Hilfeprozesses - Erstellen der Projektarbeit III (ab Matrikel 2019) - Vorbereitung der mündlichen Praxisprüfung I (bis Matrikel 2018) 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Übernahme von Einzelfällen und Durchführung von Gruppenangeboten - Teilnahme an Dienstbesprechungen, an Teamsitzungen und Sitzungen der Organe - Anfertigung von Berichten - Reflexion des Hilfeprozesses - Teilnahme an Einzel-/ Gruppensupervision - Vorbereitung der mündlichen Praxisprüfung I (ab Matrikel 2019) - Erstellen der Projektarbeit III (bis Matrikel 2018) 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Übernahme von sozialarbeiterischen Aufgaben im Arbeitsfeld des Trägers: <ul style="list-style-type: none"> - Übernahme eines Schwerpunktes - Übernahme eines Arbeitsbereiches - Kennenlernen der Finanzierung von soz. Diensten und Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> - Haushaltsplanung - Budget und / oder öffentliche Zuwendung - Kosten- oder Pflegesatzberechnung - Erstellen der Projektarbeit IV 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Qualitätssicherung: <ul style="list-style-type: none"> - Controlling - Evaluation - Reflexion der eigenständigen Arbeit in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> - zunehmende Sicherheit - Kompetenzerweiterung - zunehmende Verselbständigung - Vorbereitung der mündlichen Praxisprüfung II - Datensammlung, -analyse und -auswertung für die Bachelorarbeit - Erstellen der Bachelorarbeit 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden